

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0132-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3608/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Mai 2019 unter der Nr. **3608/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Versäumnisse in den Eurofighter Ermittlungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- 1. *Kennen Sie das Protokoll der Dienstbesprechung vom 01. April 2019?*
- 2. *Wenn ja, gab es interne Konsequenzen für teilnehmende Personen?*
- 3. *Haben Sie das Protokoll weitergeleitet?*
- 4. *Wenn ja, an wen?*

Die seitens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) aus Anlass einer Dienstbesprechung am 1. April 2019 mit Bericht vom 17. April 2019 samt Beilagen (darunter eine gekürzte Übertragung eines Tonmitschnitts) erhobenen Vorwürfe gegen Sektionschef Mag. Pilnacek, den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und einen seiner Ersten Stellvertreter sind mir bekannt. Mit Rücksicht auf die damit bewirkte Ausgeschlossenheit von Sektionschef Mag. Pilnacek einerseits und des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien und eines seiner Ersten Stellvertreter andererseits hat mein Amtsvorgänger zunächst an Stelle der für die Behandlung von Strafsachen im Rahmen der Fachaufsicht an sich zuständigen Sektion IV die Sektion III des

Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) mit der weiteren Behandlung dieses Informationsberichts (samt Beilagen) beauftragt und diese ersucht, zur Vermeidung jedes Interessenskonflikts eine Entscheidung der Generalprokuratur gemäß § 28 StPO (Bestimmung der Zuständigkeit, hier einer außerhalb des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Wien liegenden Staatsanwaltschaft) herbeizuführen. Seitens der Generalprokuratur wurde in der Folge gemäß § 28 Abs. 1 und 2 StPO zu Gw 151/19t die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Linz bestimmt (dortiges Aktenzeichen 2 St 71/19m). Die Staatsanwaltschaft Linz hat am 7. Juni 2019 mangels eines Anfangsverdachts gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand genommen hat. Parallel zur strafrechtlichen Behandlung der erhobenen Vorwürfe wurden diese auch einer Prüfung durch die Dienstbehörde unterzogen, aber keine Gründe für eine Disziplinaranzeige oder eine Suspendierung gefunden. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die von den Vorwürfen betroffenen Personen von jedem Tätigwerden in den sie betreffenden Angelegenheiten ex lege ausgeschlossen waren, sodass es insoweit keiner sichernden Maßnahmen bedurfte.

**Zu den Fragen 5, 6, 9, 10, 22 und 23:**

- *5. Stimmt es, dass seitens der StA Wien immer der Eindruck vermittelt wurde, die Verfahren seien kurz vor der Enderledigung?*
- *6. Wenn ja, haben Sie eine Erklärung, warum dieser Eindruck vorgetäuscht wurde?*
- *9. Wie konnte es passieren, dass jahrelang nicht ordnungsgemäß ermittelt wurde bzw. in die falsche Richtung ermittelt wurde?*
- *10. Warum ist das niemandem aufgefallen?*
- *22. Warum sind Unterlagen im Verfahren Grasser nicht beim physischen Ermittlungsakt, obwohl sie vermutlich relevant sein können?*
- *23. Warum wurde ein "Paradebeispiel für eine nicht Unternehmenszwecken dienende Verwendung von Geldern", nämlich die Lakeside-Stiftung, "bisher nur am Rande verfolgt"?*

Der Verfahrensfortgang im Verfahrenskomplex „Eurofighter“ war über die gesamte Verfahrensdauer hinweg Gegenstand regelmäßiger Berichterstattungen und Dienstbesprechungen. Dabei wurden zuletzt in einer Dienstbesprechung vom 25. Oktober 2018 lediglich in Aussicht genommene Teilerledigungen erörtert. Der Eindruck, dass das Verfahren insgesamt unmittelbar vor einer Enderledigung stünde, hat nicht bestanden und wurde auch nicht erweckt.

Die Evaluierung der bisherigen Verfahrensführung ist einerseits Teil der Verfahrensübernahme durch die WKStA, andererseits Gegenstand einer umfassenden dienstaufsichtsbehördlichen Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

**Zur Frage 7:**

- *Gab es jemals Druck oder eine Weisung aus Ihrem Ressort, die StA Wien möge rasch zu einer Enderledigung kommen?*

Nach meinem Informationsstand wurden im Zeitraum Mai 2016 bis März 2018 insgesamt vier Berichtsaufträge an die verfahrensführende Staatsanwaltschaft Wien erteilt, wobei auch um Darlegung der Gründe für die lange Verfahrensdauer ersucht und die diesbezüglich zu treffenden Abhilfemaßnahmen thematisiert wurden. Über das gesetzliche Beschleunigungsgebot gemäß § 9 Abs 1 StPO hinausgehender „Druck“ auf eine Finalisierung des gesamten Verfahrenskomplexes wurde nicht ausgeübt. Nach der einschlägigen Judikatur nationaler und supranationaler Gerichte gewinnt allerdings der Aspekt der Verfahrensdauer zunehmend an Bedeutung, was auch der Gesetzgeber mit der Einführung des § 108a StPO ausdrücklich hervorstreicht.

**Zur Frage 8:**

- *Warum wurde der Staatsanwalt vom Verfahren abgezogen und die Causa Eurofighter an die WKStA delegiert?*

Das Erfordernis, den bisherigen Sachbearbeiter von der weiteren Tätigkeit in diesem Verfahren zu entbinden, resultierte aus dem Verdacht, er hätte Amtsgeheimnisse aus dem Akt gegenüber Unberechtigten offenbart. Stattdessen wurde die weitere im Verfahren tätige Staatsanwältin mit der Führung betraut, die sich wiederum zeitgleich zur WKStA beworben hatte und auch zum Zuge kam. Dies ermöglichte/erforderte in Wahrung der gebotenen Kontinuität (§ 516 Abs 8 StPO) eine Übertragung des Verfahrens an die auf Großverfahren spezialisierte WKStA.

**Zu den Fragen 11 bis 14 und 17:**

- *11. Wussten Sie, dass man der WKStA keine Ressourcen für eine ordentliche Aufarbeitung zur Verfügung stellen wollte?*
- *12. Wenn ja, wieso wurden der WKStA nicht mehr Ressourcen für eine ordentliche Aufarbeitung des Verfahrens zur Verfügung gestellt?*
- *13. Warum wollte man nicht, dass die WKStA die Causa Eurofighter gründlich aufarbeitet?*
- *14. Wieso wollte man die Verfahren so schnell wie möglich beenden, ohne dass alle Verdachtsansätze gründlich geprüft wurden?*
- *17. Warum wurde seitens Ihres Ministeriums so sehr darauf gedrängt, dass man "irgendein Ergebnis" brauche?*

In welchem Umfang mein Amtsvorgänger über die der WKStA zur Verfügung stehenden Ressourcen informiert war, ist mir nicht bekannt. Das bei der WKStA tätige Ermittlungsteam setzt sich derzeit aus vier Staatsanwältinnen und einem Gruppenleiter zusammen. Eine dieser Staatsanwältinnen wurde erst vor kurzem auf Veranlassung des BMVRDJ von der Staatsanwaltschaft Wien zur WKStA zur weiteren Unterstützung in diesem Verfahrenskomplex dienstzugeteilt. Den besonderen Anforderungen dieses Verfahrens wurde bereits 2017 (mit Unterstützung des damaligen Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, das zwei Planstellen zur Verfügung gestellt hatte) durch zusätzliches Personal im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung getragen.

Im Übrigen verweise ich auf die einschlägigen Verfahrensgrundsätze: Gemäß §§ 2 und 3 StPO sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind. Die Verpflichtung zu einer zügigen Verfahrensführung ergibt sich aus Art. 6 EMRK iVm § 9 StPO, wonach jeder Beschuldigte Anspruch hat auf Beendigung des Verfahrens innerhalb angemessener Frist. Das Verfahren ist stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Eine sachliche Erledigung in angemessener Frist einzufordern, ist damit Aufgabe der vorgesetzten Behörden.

**Zur Frage 15:**

- *Wieso erklärte Generalsekretär Pilnacek, dass der Sachverhalt in der Causa Mensdorff-Pouilly bereits aufgearbeitet sei, wenn doch erst im Dezember 2018 das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mensdorff-Pouilly eingeleitet wurde?*

Nach meinem Kenntnisstand hat SC Mag. Pilnacek eine solche Erklärung nicht abgegeben, sondern allgemein darauf hingewiesen, dass die Geldflüsse über das VECTOR-Netzwerk weitgehend nachvollzogen wurden.

**Zur Frage 16:**

- *Wie konnte es passieren, dass sich im April 2019 "offensichtlich niemand in dem Akt auskannte und keiner den Überblick hatte", wie Generalsekretär Pilnacek angeblich konstatierte?*

Nach meinem Kenntnisstand waren die zwei Monate nicht ausreichend, um sich den notwendigen Überblick zu verschaffen.

**Zu den Fragen 18 bis 20:**

- *18. Wurde Druck auf Ihr Ministerium ausgeübt, rasch zu einem Ermittlungsergebnis zu kommen?*
- *19. Wenn ja, von wem?*
- *20. Stand dieser Druck in Zusammenhang mit der anstehenden Typenentscheidung, also mit der Entscheidung, ob Österreichs Luftraum weiterhin von Eurofightern oder einem anderen Abfangjäger überwacht werden soll?*

Ich habe dazu keine unmittelbaren Wahrnehmungen. Nach meinem Informationsstand wurde von keiner Seite Druck ausgeübt.

**Zur Frage 21:**

- *Warum ist die Ladung einer Staatsanwältin der WKStA und des abgezogenen Staatsanwaltes in den Eurofighter-Untersuchungsausschuss "eine Katastrophe"?*

Ich bitte um Verständnis, dass ich im Rahmen der Interpellation kolportierte Äußerungen Dritter weder kommentiere noch interpretiere.

Dr. Clemens Jabloner

